

Gebührensatzung

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Mühlhausen

Aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Abgabensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Mühlhausen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

1. Die Gemeinde Mühlhausen unterhält die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

Zu den Bestattungseinrichtungen gehören:

- a) der gemeindliche Waldfriedhof
- b) der Friedhof Wappersdorf
- c) der Friedhof Weiherdorf
- d) die Aussegnungshalle im Waldfriedhof, sowie die Leichenhäuser in Wappersdorf und Weiherdorf.

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

2. **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 6 der Bestattungsverordnung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- d) schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

3. **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung**

- a) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor der Aushändigung der Graburkunde, im übrigen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben.
- c) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Überführungsgebühren
- d) sonstige Gebühren.

II. Gebühren im einzelnen

§ 3 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für
 - a) einen Familiengrabplatz 40,00 € pro Jahr
 - b) einen Reihengrabplatz 30,00 € pro Jahr
 - c) einen Urnengrabplatz 25,00 € pro Jahr
 - d) Tieferlegung 50 % der jew. Grabgebühr
2. Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Gemeinde Mühlhausen hat die Durchführung der Bestattung Bestattungsunternehmern übertragen, nachdem ein gemeindlicher Totengräber und eine Leichenfrau nicht zur Verfügung stehen. Dem Bestattungsunternehmer wird das Recht eingeräumt, die jeweils vertraglich vereinbarten Bestattungs- und Überführungsgebühren bei den Gebührenpflichtigen direkt zu erheben. Gebührenerhöhungen bedürfen der beschlussmäßigen Zustimmung des Gemeinderates.

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Aussegnungshalle oder des Leichenhauses in Wappersdorf und Weiherdorf beträgt:

- a) Waldfriedhof Mühlhausen
 - für Sarg 102,00 €
 - für Urne 51,00 €
 - für Kühlbox 51,00 €
- b) Friedhof Wappersdorf
 - für Sarg 102,00 €
- c) Friedhof Weiherdorf
 - für Sarg:
Sämtliche Leistungen sind von der Trauerfamilie zu übernehmen, ansonsten entsteht die gleiche Gebühr wie für die Benutzung der Aussegnungshallen in Mühlhausen und Wappersdorf.

§ 5 Sonstige Gebühren

1. An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 - a) Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales 10,00 €
 - b) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes 40,00 €
 - c) Grabeinfassung nach tatsächlichem Aufwand
2. Die Kosten für Ausgrabung, Umbettung, Überführung nach auswärts u.a., werden vom beauftragten Bestattungsunternehmer dem Antragsteller direkt in Rechnung gestellt.
3. Leistungen, die mit Bezahlung der vorstehend genannten Gebühren nicht ausdrücklich abgegolten sind, werden den jeweiligen Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 6 Säumniszuschläge

Werden die Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 18 KAG.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Bestattungswesen vom 26.01.1979 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 10. Dezember 1997 außer Kraft.

Mühlhausen, den 29. Juli 2002
GEMEINDE MÜHLHAUSEN

Anton Galler
1. Bürgermeister